

Nr. 962

19.09.2025

31. Jahrgang

Nummer

Seite

96/2025

Kreis Gütersloh

Erteilung der Genehmigung für ein Windenergieprojekt im Windpark  
Weißes Venn in Herzebrock-Clarholz: Errichtung und Betrieb einer  
Windenergieanlage des Typs ENERCON E-175 EP5 E1- WEA 04

5049

## 96/2025 Kreis Gütersloh

### **Erteilung der Genehmigung für ein Windenergieprojekt im Windpark Weißes Venn in Herzebrock-Clarholz: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-175 EP5 E1- WEA 04**

Antragstellerin: STAWAG Energie GmbH  
Lombardenstr. 12 - 22  
52070 Aachen

Standort der Anlagen:  
Adresse: Herzebrock-Clarholz, Storksweg  
Gemarkung: Herzebrock  
Flur: 12  
Flurstück: 33

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekanntgegeben, dass der Antragstellerin mit **Bescheid vom 08.09.2025** die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage erteilt wurde. Im Verfahren kamen Verfahrenserleichterungen nach § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) zur Anwendung.

Die Genehmigung enthält Auflagen und Bedingungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, des Gewässerschutzes, des Natur- und Landschaftsschutzes, des Baurechts, des Denkmalschutzes, des Straßenverkehrs und des Flugverkehrs. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Bau begonnen worden ist.

Die Windenergieanlage wurde mit folgenden Daten genehmigt:

Nennleistung = 6,0 MW  
Nabenhöhe = 162 m  
Rotordurchmesser = 175 m  
Gesamthöhe = 249,5 m

Der Genehmigungsbescheid mit Begründung und mit den dazugehörigen Unterlagen liegt in der Zeit vom 22.09.2025 bis einschließlich 06.10.2025 bei der Kreisverwaltung Gütersloh, Herzebrocker Straße 140, Gütersloh, Abt. Bauen, Wohnen, Immissionen, aus.

Eine Einsichtnahme ist an jedem behördlichen Arbeitstag nach vorheriger Terminvereinbarung - Tel.: 05241/85-1959 oder -1958 - möglich.

Der Genehmigungsbescheid, die Projekturzbeschreibung und der Übersichtslageplan können außerdem auf der Homepage des Kreises Gütersloh abgerufen werden:

<https://www.kreis-guetersloh.de/themen/bauen-wohnen-immissionen/immissionen-umwelt/aktuelle-bekanntmachungen-von-genehmigungsverfahren-nach-dem-bundes-immissionsschutzgesetz/>

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG der Bescheid gegenüber Dritten als zugestellt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dem Ende der Auslegungsfrist wie folgt Klage erhoben werden:

- schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 63 09, 48033 Münster) oder
- durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Münster. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Oberverwaltungsgericht Münster geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

### **Bitte beachten Sie**

- Für die Erhebung einer Klage vor dem Oberverwaltungsgericht müssen Sie sich durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Zulässig als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, oder eine diesen gleichgestellte Person (§ 67 Abs. 2 und 4 VwGO).
- Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein.
- Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Gütersloh.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)
- Nach § 63 BImSchG hat die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen (§ 80 VwGO).

Aktenzeichen: 4.2-01244-25-44

Datum: 19.09.2025

### **Kreis Gütersloh – Der Landrat**

Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen  
Herzebrocker Straße 140  
33334 Gütersloh  
[immissionsschutz@kreis-guetersloh.de](mailto:immissionsschutz@kreis-guetersloh.de)